

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

In Folge der Novelle BGBl. I Nr. 54/2012 zur Änderung des Pensionskassengesetzes (PKG) ist eine Anpassung der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Gliederung der Quartalsausweise (Quartalsmeldeverordnung 2012 – QMV 2012), BGBl. II Nr. 417/2011, erforderlich.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 1):**

Die Vorlagefrist des Quartalsausweises wird im Einklang mit § 36 Abs. 2 PKG idF der Novelle BGBl. I Nr. 54/2012 von drei auf vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres verlängert.

Mit der Änderung von § 1 soll ferner geregelt werden, dass im Einklang mit § 36 Abs. 2 PKG idF der Novelle BGBl. I Nr. 54/2012 auch für jede Sub-VG und jede Sicherheits-VRG der Quartalsausweis zu übermitteln ist.

Die Pensionskasse soll zukünftig außerdem nicht nur die Einhaltung der Bestimmungen gemäß §§ 25 und 25a PKG nachweisen, sondern auch die Einhaltung derjenigen gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG.

Der Nachweis über das tatsächliche Vorhandensein von 90 vH der zu einer VRG, Sub-VG oder Sicherheits-VRG direkt zugeordneten Vermögenswerte ist abweichend von den übrigen in der Verordnung geregelten Nachweisen nicht viertel-, sondern nur halbjährlich jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember zu erbringen. Umfasst sind nur die direkt gehaltenen Immobilien.

#### **Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2 und 4, § 3 Abs. 2 und § 5):**

Redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Z 3 (§ 7):**

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Novelle im Einklang mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2012.

#### **Zu Z 4 bis Z 6 und Z 8 (Bezeichnungsänderung; Positionsnummern 100, 110 und 130 der Anlage 1):**

Wegen des Entfalls des Begriffes „Kassenbestände“ in § 25 Abs. 2 Z 1 PKG durch die Novelle BGBl. I Nr. 54/2012 sollen die Positionsnummern 100, 110 und 130 im Wege der begrifflichen Anpassung und inhaltlichen Konkretisierung geändert werden.

Unter dem Begriff „laufende Guthaben“ sind täglich fällige Guthaben und Guthaben mit einer Bindungsfrist von unter einem Monat auszuweisen, wobei die ursprüngliche Laufzeit und nicht die Restlaufzeit ausschlaggebend ist. Des Weiteren fallen hierunter kurzfristige Kreditaufnahmen gemäß § 80 Abs. 1 InvFG 2011 und § 4 Abs. 3 ImmoInvFG.

Unter dem Begriff „kurzfristige Einlagen“ werden Guthaben mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Monat und weniger als 12 Monaten verstanden, wobei die ursprüngliche Laufzeit und nicht die Restlaufzeit ausschlaggebend ist.

Guthaben mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr sind künftig unter der Positionsnummer 220 „Darlehen und Kredite an Kreditinstitute“ auszuweisen. Folglich sind für künftig abgeschlossene Geschäfte bei der Berechnung über die Einhaltung der Veranlagungsgrenzen gemäß § 25 Abs. 5 Abs. 7 PKG in den Positionsnummern 860, 861 und 862 zu berücksichtigen.

#### **Zu Z 7: (Positionsnummern 190, 390, 490, 590 und 690 der Anlage 1):**

Redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Z 9 (Positionsnummern 850 bis 859 der Anlage 1):**

Die durch die HTM-Bewertung entstehenden stillen Lasten und Reserven gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG idF der Novelle BGBl. I Nr. 54/2012 sind zukünftig im Quartalsausweis auszuweisen. Dazu soll eine weitere Aufschlüsselung der Hievon-Positionen zur HTM-Veranlagung vorgeschrieben werden. Die weitere Aufschlüsselung dient zugleich der Überprüfung der neu eingeführten Veranlagungsgrenzen gemäß § 12a Abs. 1 Z 6 und § 23 Abs. 1 Z 3a PKG idF der Novelle BGBl. I Nr. 54/2012.

#### **Zu Z 10 (Positionsnummer 863 der Anlage 1):**

Wie zu Z 4 bis Z 7 soll eine begriffliche Anpassung und inhaltliche Konkretisierung erfolgen.

**Zu Z 11 (Anlage 2):**

Mit der **Anlage 2** wird die Pflicht zur Übermittlung der Anzahl der Anwartschaftsberechtigten und Leistungsberechtigten gemäß § 36 Abs. 2 Z 2 PKG idF der Novelle BGBl. I Nr. 54/2012 konkretisiert.